

I. Einleitung

A. Allgemeines

Das Strafverfahren ist vom Offizialprinzip¹ geprägt. Daher sind Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft grundsätzlich verpflichtet, von Amts wegen bei jedem ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer strafbaren Handlung ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind jedoch solche Straftaten, die nur auf Verlangen der dazu berechtigten Person zu verfolgen sind. Diese Delikte werden im Gesetz allgemein als Privatanklagedelikte bezeichnet und zeichnen sich dadurch aus, dass die Staatsanwaltschaft als öffentliche Anklagebehörde nicht tätig wird, da der Verletzte als Ankläger in Erscheinung tritt. Solche Privatanklagedelikte finden sich im StGB², aber auch im Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht³.

Nach der Wertung des Gesetzgebers gehören Privatanklagedelikte zur untersten Ebene der Kriminalität und sind daher ausnahmslos als bloße Vergehen qualifiziert.⁴ Dass Privatanklagedelikte jedoch nicht zwangsläufig im Bagatellbereich der Kriminalität anzusiedeln sind, zeigen eindrucksvoll zahlreiche Privatanklageverfahren im Bereich des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts, in denen dem Privatankläger ein immenser finanzieller Schaden durch Privatanklagedelikte entstand. Ebendiese Fälle zeichneten sich mitunter durch besonders hohe kriminelle Energie aus. Aber auch Ehrenbeleidigungsdelikte, die klassischerweise seit jeher als Privatanklagedelikte ausgestaltet sind, geraten im Zeitalter der Digitalisierung und der Massenmedien immer mehr in den Fokus. Während eine Ehrenbeleidigung in der „*analogen Welt*“ in den wenigsten Fällen über einen bestimmten kleinen Personenkreis hinausging, erreichen heute Beleidigungen und Diffamierungen in der „*digitalen Welt*“ mitunter binnen weniger Sekunden einen großen, für den Absender nicht mehr kontrollierbaren, Personenkreis. Folglich kann die in diesem Zusammenhang erzielte Reichweite für den Einzelnen gravierende Folgen

1 § 2 StPO.

2 Wie zB §§ 111 ff, 121 ff, 123, 152 StGB.

3 ZB § 11 UWG.

4 So auch *Janotta*, ÖJZ 1988, 326 (333).

haben. Diesem Phänomen der Ehrenbeleidigungen in der „digitalen Welt“ setzte der Gesetzgeber nunmehr auch mit dem HiNBG, das seit 1.1.2021 in Kraft ist, bewusst Schranken, indem er nicht nur für den zivilrechtlichen, sondern insbesondere auch für den strafrechtlichen Bereich entsprechende Maßnahmen vorsah, um „Hass-im-Netz“ zu bekämpfen. Eine allgemeine und pauschale Qualifizierung von Privatanklagedelikten als Bagatelldelikte im untersten kriminellen Spektrum ist daher nicht (mehr) angebracht.

Den Privatanklagedelikten ist jedenfalls gemein, dass sie zwar von solcher Bedeutung sind, dass ein öffentliches Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung gegeben ist, sie aber vor allem private Anliegen betreffen und es daher ausschließlich vom Willen und Betreiben des Verletzten abhängen soll, ob sie tatsächlich strafrechtlich verfolgt werden.⁵ Im Gegensatz zu Offizialdelikten berühren sie das öffentliche Allgemeininteresse nicht oder nur am Rande, wohingegen bei Offizialdelikten über das Individualinteresse hinaus zusätzlich auch stets die Allgemeinheit berührt wird. Das Privatanklageverfahren dient daher seinem Wesen nach in erster Linie der Befriedigung des Verfolgungsbedürfnisses des Verletzten. Dementsprechend muss der Verletzte selbst als Ankläger auftreten, das Hauptverfahren durch Einbringung einer Privatanklage oder eines selbständigen Antrags nach § 445 StPO einleiten und die Rolle des Anklägers vollumfassend wahrnehmen, wobei er dabei auch das volle Kostenrisiko trägt.

Aufgrund des Umstands, dass es seit dem StPRG kein Ermittlungsverfahren (mehr) im Privatanklageverfahren gibt, muss der Privatankläger vor Einbringung einer Privatanklage in aller Regel den Sachverhalt selbständig umfassend aufklären, da er sonst nicht in der Lage ist, eine Privatanklage beim zuständigen Strafgericht einzubringen. Lediglich im Bereich der sog. „Hass-im-Netz-Delikte“⁶ sieht das Privatanklageverfahren punktuelle Maßnahmen zur Ausforschung eines unbekanntes Täters vor Einleitung eines Privatanklageverfahrens vor. Überdies enthält das Gesetz für den Privatankläger mitunter nachteilige Rücktrittsvermutungen. Kommt dieser nicht zur Hauptverhandlung oder stellt er nicht die erforderlichen Anträge, so wird angenommen, dass er auf die Verfolgung verzichtet hat.

5 Von diesen Privatanklagedelikten sind jedoch die Ermächtigungsdelikte zu unterscheiden, die von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden, aber eine Zustimmung des Verletzten benötigen (§ 92 StPO).

6 „Hass-im-Netz-Delikte“ sind gem § 71 Abs 1 StPO Straftaten wegen §§ 111, 113 oder 115 StGB, die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurden; es handelt sich daher um die im Gesetz explizit genannten Ehrenbeleidigungsdelikte, die in einer ganz spezifischen Form begangen wurden.

B. Grundlegender Problemaufriss

Bei genauer Betrachtung stellt das Privatanklageverfahren einen Fremdkörper in der StPO dar. Aufgrund einer unzureichenden Implementierung weist es zahlreiche Rechtsschutzdefizite sowohl für den Privatankläger als auch für den Angeklagten auf. Einige Problemkreise bestehen in den zum Teil mangelhaften, zum Teil fehlenden Gesetzesbestimmungen. Sind Gesetzesbestimmungen jedoch lückenhaft, ist eine effiziente Gesetzesanwendung auch mit Blick auf die Rechtssicherheit nicht mehr gewährleistet. Es ist daher zentrale Aufgabe der Rsp, derartig mangelhafte, missverständliche oder sogar lückenbehaftete Gesetzesbestimmungen zu berichtigen oder klarzustellen.

Der ordentliche Instanzenzug endet im Privatanklageverfahren beim LG oder OLG. Prozessrechtliche Fragestellungen werden in Strafverfahren mit Beschluss entschieden. Gegen Beschlüsse des Bezirksgerichtes kann Beschwerde an das Landesgericht, gegen Beschlüsse des Landesgerichts kann Beschwerde an das OLG erhoben werden, wobei der ordentliche Instanzenzug dort endet. Die sich für das Privatanklageverfahren daraus ergebende Konsequenz besteht darin, dass es zwar zahlreiche relevante Entscheidungen zu prozessrechtlichen Fragestellungen der zweiten Instanz gibt, diese jedoch von Sprengel zu Sprengel unterschiedlich, zum Teil diametral entgegengesetzt ausfallen. So hält bspw das OLG Wien⁷ einen Aufschub der (erstmaligen) Zustellung der Privatanklage an den Angeklagten für zulässig, während das OLG Graz⁸ dies ablehnt. Aber auch innerhalb eines OLG kann die Rechtsansicht zu einer bestimmten Problemstellung von Senat zu Senat unterschiedlich ausfallen. So kann es vorkommen, dass bspw ein Senat des OLG Wien⁹ der zu anderen Senaten ein und desselben Gerichts divergierenden Auffassung des OLG Graz folgt.

Dieses Bsp verdeutlicht eine grundlegende Problematik im Privatanklageverfahren: Zum einen haften dem Privatanklageverfahren zahlreiche (ungelöste) prozessuale Fragestellungen an, da die StPO in ihrer Gesamtheit auf das Offizialverfahren ausgelegt ist, weshalb sich das Privatanklageverfahren ganz allgemein nicht in die Systematik der StPO einfügt. Zum anderen gibt es für einige Fragestellungen und Problemkreise zwar eine (überschaubare) Rsp der OLG, diese ist jedoch oftmals nicht einheitlich. Erschwerend kommt in diesem Zusammenhang hinzu, dass Entscheidungen der zweiten Instanz – im Gegensatz zu Entscheidungen der Höchstgerichte – in der Regel nicht veröffentlicht werden. Der OGH äußerte sich nur in einigen wenigen Leitentscheidungen zu Themen des Privatanklageverfahrens, da dieser (auch)

7 OLG Wien 24.7.2015, 32 Bs 142/15i (uv).

8 OLG Graz 9.4.2009, 11 Bs 527/08w (uv); 30.10.2013, 8 Bs 390/13h (8 Bs 391/13f) (uv).

9 OLG Wien 14.7.2009, 22 Bs 220/09b (uv).

für prozessrechtliche Fragestellungen im Privatanklageverfahren nur mittels einer von der Generalprokuratur zu erhebenden Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gem § 23 StPO – in aller Regel über Anregung eines Verfahrensbeteiligten – oder im Wege eines (analogen) Erneuerungsantrags gem § 363a StPO angerufen werden kann. Es kann daher zusammenfassend festgehalten werden, dass eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen betreffend das Privatanklageverfahren in zahlreichen Fällen nicht gegeben ist und dieser Umstand daher sowohl für den Privatankläger als auch für den Angeklagten ein großes Rechtsschutzdefizit darstellt.

Wie bereits erwähnt, ist die gesamte StPO auf die Durchführung eines Officialverfahrens ausgelegt. Als Ankläger fungiert die Staatsanwaltschaft als unabhängige und objektive Behörde, die einen Sachverhalt anklagereif in einem Ermittlungsverfahren zu ermitteln hat und – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – in weiterer Folge eine Anklage beim zuständigen Strafgericht einzubringen und diese im vom Gericht geleiteten und durchgeführten Hauptverfahren zu vertreten hat. Beim Privatankläger handelt es sich hingegen um eine private (natürliche oder juristische) Person. Der Privatankläger kann mangels Legitimation nicht wie die Staatsanwaltschaft mit Befehls- und Zwangsgewalt auftreten und agieren. Zudem gelten auch einige Grundsätze der StPO nicht für den Privatankläger, wie zB das Objektivitätsgebot. Anders als der Staatsanwalt muss der Privatankläger daher nicht objektiv sein, was sich stets bei der Auslegung von Gesetzesbestimmungen iZm dem Privatanklageverfahren vor Augen gehalten werden muss. In aller Regel verfolgt der Privatankläger persönliche oder wirtschaftliche Motive. Bereits diese signifikanten Unterschiede, um nur einige zu nennen, die letztlich in der Natur der Sache liegen, wurden vom Gesetzgeber mit der Neugestaltung des Privatanklageverfahrens durch das StPRG¹⁰ zu wenig berücksichtigt. An der Person des Privatanklägers haften zahlreiche Problemstellungen, die anhand der Bestimmungen der StPO nicht bzw nur sehr eingeschränkt gelöst werden können, wie zB folgende:

1. Was passiert, wenn der Privatankläger verstirbt? Im Gegensatz zum Privatankläger kann die Staatsanwaltschaft als Behörde niemals mit diesem Problem konfrontiert werden. In Fortführung dieses Gedankens stellt sich die Frage, wie mit dem Tod des Privatanklägers – je nach Lage des Verfahrens – umzugehen ist und ob das Privatanklagerecht vererbt werden kann, damit die Erben das Privatanklageverfahren fortführen können.
2. Wie ist damit umzugehen, wenn wegen ein und derselben Tat mehrere Opfer ein Privatanklageverfahren eröffnen? Wie ist mit einer Anklägermehrheit in diesem Zusammenhang umzugehen? Auch dieses Problem

10 BGBl I 2004/19.

kann sich niemals in einem Officialverfahren stellen, da es stets nur einen Officialankläger geben kann, nämlich die Staatsanwaltschaft. Für die Frage, welche Staatsanwaltschaft zuständig ist, sieht die StPO spezielle Zuständigkeitsregeln vor.

3. Wie wirkt sich eine möglicherweise mangelnde Prozessfähigkeit des Privatanklägers auf das Privatanklageverfahren aus?
4. Ist dem Privatankläger mit Blick auf das ihn nicht treffende Objektivitätsgebot in den gesamten Strafakt bzw nach erfolgten Zwangsmaßnahmen vollumfassende Akteneinsicht zu gewähren?

Hinzu kommt, dass sich die Rechtsstellung für den Privatankläger seit dem StPRG, das am 1.1.2008 in Kraft trat und eine Neugestaltung der StPO herbeiführte, deutlich verschlechtert hat, da nunmehr kein Ermittlungsverfahren im Privatanklageverfahren mehr stattfindet, womit für den Privatankläger letztlich bei der Erforschung der genauen Tatumstände erhebliche Erschwernisse einhergehen. So war es bis zum Inkrafttreten dieser umfassenden Novelle der StPO möglich, das strafgerichtliche Vorverfahren im Wege der Vorerhebungen oder der Voruntersuchungen zu beantragen. Die Maßnahmen des Privatanklägers unterlagen der Kontrolle des Untersuchungsrichters, welcher von der Durchführung der Hauptverhandlung in derselben Sache ausgeschlossen war. Der Untersuchungsrichter hatte die Verdachtslage zu prüfen und darüber zu entscheiden, welche Maßnahmen zwecks Klärung des Tatverdachts zu bewilligen und von den Sicherheitsbehörden durchzuführen waren. Das Vorverfahren nach den ehemals gültigen Regeln der StPO bot sowohl für den Privatankläger als auch für den Beschuldigten bzw in weiterer Folge den Angeklagten ausgewogene Angriffs- und Verteidigungsmittel. Dies änderte sich aber seit Inkrafttreten des StPRG entscheidend.

Da es nunmehr kein Ermittlungsverfahren mehr gibt, muss der Privatankläger ohne gerichtliche oder behördliche Mittel den Sachverhalt selbst anklagereif ermitteln und dokumentieren. Lediglich in einem sehr eingeschränkten Ausmaß sieht das seit 1.1.2021 in Kraft getretenen HiNBG nunmehr eine punktuelle Erleichterung vor, indem (ausschließlich) Opfer von sog „*Hass-im-Netz-Delikten*“ bei Gericht die Ausforschung eines unbekanntes Täters zur Vorbereitung des Privatanklageverfahrens beantragen können. Damit trat der Gesetzgeber bewusst dem Problem entgegen, dass Privatanklägern bis dato bei solchen Privatanklagedelikten, die in der Anonymität des Internets begangen wurden, die Ausforschung des Täters ohne behördliche Hilfestellung in Wahrheit unmöglich war. Dessen ungeachtet sind die nunmehr in § 71 Abs 1 StPO angeführten Ausforschungsmaßnahmen lediglich auf Straftaten wegen §§ 111, 113 oder 115 StGB beschränkt, die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurden („*Hass-im-Netz-Delikte*“).

Die dargestellte Problematik der unbekanntem Täterschaft stellt in der Praxis – ungeachtet der punktuellen Abhilfe bei „*Hass-im-Netz-Delikten*“ durch das HiNBG – für alle übrigen Privatanklagedelikte weiterhin eine mitunter unüberwindbare Hürde für den Privatankläger dar. Diese Umstände haben dazu geführt, dass Privatankläger teilweise noch mit Blick auf die Regelungen vor dem StPRG immer wieder versuchten, Ermittlungsmaßnahmen bzw Ermittlungshandlungen in das Privatanklageverfahren „*durch die Hintertür*“ einzuführen und sich dadurch bestimmte – dem Privatanklageverfahren vorgelagerte – Ermittlungstätigkeiten zu ersparen. So war es bspw bis 2017 (auch seitens der Gerichte) gängige Praxis, dass der Privatankläger während von ihm beantragten Durchsuchungen von Orten und Gegenständen („*Hausdurchsuchungen*“) anwesend war. Die Anwesenheit des Privatanklägers wurde stets mit Effizienz- und Zweckmäßigkeitüberlegungen gerechtfertigt, wiewohl in zahlreichen Fällen die begründete Gefahr bestand, dass der Privatankläger im Zuge der Durchsuchungen Informationen des Angeklagten erlangte, die ihm nicht zustanden.

Eine tiefergehende Beschäftigung mit dem in § 71 StPO normierten Privatanklageverfahren zeigt daher wesentliche Rechtsschutzlücken und systematische Ungereimtheiten der StPO auf. In der Praxis wird dies dadurch deutlich, dass eine unterschiedliche praktische Handhabung einzelner prozessualer Bestimmungen iZm dem Privatanklageverfahren durch die Gerichte besteht. Erschwerend im Hinblick auf die Rechtsfindung kommt die nur sehr eingeschränkte höchstgerichtliche Kontrolle (eventuell in Form einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes an die Generalprokurator oder eines (analogen) Erneuerungsantrags) infolge des bei den LG bzw den OLG endenden Instanzenzuges hinzu.

C. Überblick über das Schrifttum

Dem Privatanklageverfahren wird in der strafrechtlichen Literatur nur sehr wenig Bedeutung geschenkt. Dieser Umstand wird, insbesondere in Zusammenschau mit anderen Rechtsbereichen bzw -gebieten, in quantitativer Hinsicht bestätigt. Eine Befassung mit dem Privatanklageverfahren liegt in der Literatur nur von einer Handvoll Autoren vor, wobei eine tiefergehende und umfassende Behandlung des Privatanklageverfahrens bis dato fehlt.

Das Standardwerk zum Privatanklageverfahren besteht in der Kommentierung von *Korn/Zöchbauer* im Wiener Kommentar zur StPO,¹¹ das mit der Kommentierung von *Kier*¹² abgerundet wird. Die Kommentierung von *Korn/Zöchbauer* stellt die derzeit umfassendste Darstellung des Privatankla-

11 *Korn/Zöchbauer* in WK StPO § 71.

12 *Kier* in WK StPO § 65 Rz 44 ff.

geverfahrens dar und dient als Ausgangspunkt dieser Arbeit. Andere gängige Kommentierungen zur StPO¹³ und Lehrbücher¹⁴ befassen sich zwar ebenso mit dem Privatanklageverfahren, jedoch – wohl der praktischen Relevanz entsprechend – sehr oberflächlich und ohne detailliertes Eingehen auf spezifische Problemstellungen des Privatanklageverfahrens.¹⁵

In Fachzeitschriften herrschte mit Blick auf Privatanklageverfahren insbesondere nach der Einführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen durch das StPRG eine rege Diskussion, insbesondere hinsichtlich der Darstellung der wesentlichen Unterschiede bzw Verschlechterungen im Vergleich zur alten Rechtslage vor dem StPRG.¹⁶ In jüngster Zeit befasste sich vor allem *Engin-Deniz*¹⁷ mit dem Privatanklageverfahren, wobei er den Schwerpunkt auf praktische Aspekte und die (im Vergleich zur alten Rechtslage vor dem StPRG verschlechterte) Rechtsstellung des Privatanklägers legte. Auch im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses des HiNBG wurden die von der Neuerung betroffenen Aspekte des Privatanklageverfahrens in der Literatur diskutiert.¹⁸

Sofern in jüngster Zeit in Fachzeitschriften, insbesondere in der Zeitschrift „*Medien und Recht*“ Aspekte des Privatanklageverfahrens thematisiert werden, so geschieht dies insbesondere vor dem Hintergrund des Medienrechts. Aufgrund des Umstands, dass Verfahren nach dem MedienG als Privatanklageverfahren zu führen und diese Verfahren in quantitativer Hinsicht wesentlich bedeutender sind als „*reine*“ Privatanklagedelikte nach dem StGB oder anderen Nebengesetzen, liegt es auf der Hand, dass das Privatanklageverfahren – falls notwendig – in diesem Zusammenhang diskutiert wird. Die Systematik des MedienG und dessen Ansprüche stimmen jedoch nicht immer mit strafrechtlichen Gesichtspunkten überein, zumal das MedienG auch stark von zivilrechtlichen Überlegungen geprägt ist. Folglich lassen sich Überlegungen des Privatanklageverfahrens im Zusammenhang

13 *Fabrizy/Kirchbacher*, StPO¹⁴ § 71; *Kirschenhofer* in Schmölzer/Mühlbacher, StPO 1 § 71; *V. Haumer* in LiK-StPO § 71.

14 *Seiler*, Strafprozessrecht¹⁸; *Hinterhofer/Oshidari*, Strafverfahren; *Nimmervoll*, Strafverfahren².

15 Festzuhalten ist, dass sich das aktuelle Schrifttum derzeit noch kaum mit dem HiNBG auseinandergesetzt hat; sämtliche in dieser Monographie zitierten Lehrbücher und Kommentare basieren noch auf der Rechtslage vor Inkrafttreten des HiNBG, sodass dort auch die Neustrukturierung des § 71 StPO noch nicht berücksichtigt wurde.

16 So zB *Zöchbauer*, MR 2007, 417; *Horak*, ecolex 2007, 949; *ders*, ecolex 2008, 935; *ders*, ecolex 2008, 211; *ders*, ecolex 2008, 932; *ders*, ÖJZ 2009, 212; *Hinterhofer*, MR 2008, 152.

17 *Engin-Deniz* in Kert/Kodek, Wirtschaftsstrafrecht Rz 13.1 ff; *ders*, MSchG³ 1005 ff; *ders*, MR 2015, 81.

18 Vgl hierzu Kap XVI.B.3. (*Ministerialentwurf 50/ME 27. GP und das HiNBG*); *Gölly*, jusIT 2020, 179; *Kirchbacher*, ÖJZ 2020, 901; *Tipold*, JSt 2020, 445; *ders*, JSt 2021, 5; *Wittmann/Zöchbauer*, MR 2020, 295; *Zöchbauer*, MR 2020, 243.

mit dem MedienG nicht immer und zwangsläufig auch auf das Strafrecht übertragen.

Zur alten Rechtslage vor Inkrafttreten des StPRG ist insbesondere der Fachartikel von *Janotta*¹⁹ erwähnenswert, die das Privatanklageverfahren und ihre Problemstellungen nach der alten Rechtslage treffend dargelegt und auch wertvolle Ausführungen zu einem Privatanklageverfahren de lege ferenda getätigt hat. Wenngleich das Privatanklageverfahren vor dem StPRG eine doch gänzlich unterschiedliche Systematik besaß, die mit anderen Problemen behaftet war und folglich diese Ausführungen im Wesentlichen nicht mehr auf das Privatanklageverfahren de lege lata zutreffen, können zumindest gewissen wertvolle Parallelen gezogen werden.

Weiters ist zur alten Rechtslage das Werk von *Foregger*²⁰ aus dem Jahr 1957 zu erwähnen, das sich mit Ehrenbeleidigungen und Ehrenkränkungen beschäftigt und demensprechend auch mit dem Privatanklageverfahren an sich.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass eine dogmatische Befassung mit dem Privatanklageverfahren und der diesem anhaftenden Problemstellungen fehlt. Die Behandlung des Privatanklageverfahrens in Fachzeitschriften ist auf der einen Seite weitgehend dadurch geprägt, dass verstärkt praktische Aspekte in den Fokus gerückt werden, wobei eine Befassung mit der Rechtsstellung des Angeklagten im Privatanklageverfahren nur am Rande erfolgt. Die Lehre auf der anderen Seite legt zwar mehr Gewicht auf theoretische Aspekte des Privatanklageverfahrens und stellt dieses auch vollständig dar, geht jedoch nicht auf sämtliche Problemstellungen ein. So wird oftmals eine bestehende Judikaturlinie des OLG oder OGH angeführt, ohne sich mit dieser kritisch auseinanderzusetzen oder diese vor dem Hintergrund der besonderen Systematik des Privatanklageverfahrens zu hinterfragen. Zudem ist aufgrund der Nichtveröffentlichung von Entscheidungen der zweiten Instanz eine umfassende Behandlung des Privatanklageverfahrens nicht möglich.

D. Zielsetzung und forschungsleitende Fragestellung

Die gegenständliche Arbeit prüft das Privatanklageverfahren in seiner theoretischen Ausgestaltung und praktischen Anwendung. Ziel der Arbeit ist das Privatanklageverfahren in seiner derzeit in Geltung stehenden Konzeption des § 71 StPO und dessen Bedeutung sowie Anwendung in der Praxis umfassend darzustellen. Eine derartige umfassende Behandlung erscheint notwendig, da es bis dato an einer vergleichbaren Auseinandersetzung fehlt. Es finden sich – wie bereits dargestellt – im Schrifttum Abhandlungen zum

19 *Janotta*, ÖJZ 1988, 326.

20 *Foregger*, Ehrenbeleidigungen.

Privatanklageverfahren, jedoch behandeln diese das Privatanklageverfahren lediglich punktuell. Erstmals soll ein umfassender Überblick über das Privatanklageverfahren in Österreich gegeben werden, um allenfalls einen Optimierungsbedarf festzustellen und Adaptierungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Eine umfassende Aufarbeitung mit Blick auf das gesamte strafprozessuale Konzept der StPO erscheint daher geboten.

Grundlegende Zielsetzung ist zudem eine umfassende Implementierung der Judikatur der OLG, um die divergierenden Rechtsprechungslinien zu analysieren und einer einheitlichen Lösung zuzuführen. Für die in dieser Arbeit aufgezeigten Problemfelder sollen unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft und juristischer Auslegungsmethoden klare und eindeutige Lösungskonzepte erarbeitet werden, die zu einer Verbesserung und Vereinheitlichung des Privatanklageverfahrens führen sollen.

Abschließend soll zudem auch in einem Exkurs eine Aussage über die Berechtigung und Notwendigkeit eines solchen Verfahrens getroffen werden. Daraus werden sich Lösungsansätze für eine *de lege ferenda*-Diskussion iZm dem Privatanklageverfahren ergeben.

Folgende Forschungsfrage soll dieser Arbeit maßgebend zugrunde liegen:

Welche strukturellen Schwächen weist das Privatanklageverfahren de lege lata auf und besteht ein Reformbedarf?

E. Forschungsmethoden

Zur Beantwortung der Forschungsfrage dienen die klassischen Methoden der Auslegung und Rechtsfortbildung auf Basis eines positivistischen Rechtsbegriffs.²¹ Dazu zählen die grammatikalische, systematische, historische und teleologische Auslegung sowie die Instrumente der Rechtsfortbildung, nämlich die Analogie und die teleologische Reduktion.

Die Ansammlung des Schriftenmaterials erfolgt durch juristische Recherche in Universitätsbibliotheken und gängigen Datenbanken, insbesondere der Rechtsdatenbanken von Manz und LexisNexis. Als Quellen dienen Monographien, Fachbücher, Kommentare, Sammelbände und Fachbeiträge in Zeitschriften. Berücksichtigt wurde Literatur bis zum Stichtag 28. Februar 2021.

Diese Arbeit wird aus methodischer Sicht durch eine Besonderheit geprägt: Zu Beginn dieser Arbeit zugrundeliegenden Dissertationsvorhabens wurde vom Verfasser beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Ende 2017/Anfang 2018 ein Antrag auf Akteneinsicht gem § 77 Abs 2 StPO gestellt und zwar für sämtliche Entscheidungen, die im Zeitraum vom 1. 1. 2008 bis 1. 1. 2018 im Zuge eines Pri-

21 F. Bydlinski, Methodenlehre²; Potacs, Rechtstheorie.

vatanklageverfahrens iSd § 71 StPO gefällt wurden. In weiterer Folge wurde vom zuständigen Bundesministerium die Akteneinsicht bewilligt. Diese umfasste 21.848 Verfahren der Bezirks- und Landesgerichte, 3.235 Verfahren der OLG und 256 Verfahren des OGH. Anders als die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz sind die Entscheidungen des OGH vollständig im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht. Aufgrund der umfassenden Anzahl an Privatanklageverfahren wurde die Akteneinsicht auf sämtliche Verfahren vor den OLG beschränkt. Dies erscheint auch zweckmäßig, zumal der Rsp der OLG in Privatanklageverfahren aufgrund des Umstands, dass es sich zur Lösung von prozessrechtlichen Fragestellungen um die letzte Instanz handelt, besondere Bedeutung zukommt. Daher wurden 3.235 Handakten physisch an den vier OLG in Wien, Graz, Linz und Innsbruck auf relevante prozessrechtliche Entscheidungen für das Privatanklageverfahren überprüft und studiert. Der gegenständlichen Arbeit liegen folglich zahlreiche nicht veröffentlichte Entscheidungen zugrunde, die einen wertvollen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung und Rechtssicherheit im Privatanklageverfahren leisten sollen.

F. Gang der Untersuchung

Die gegenständliche Arbeit soll einen umfassenden Abriss des Privatanklageverfahrens darstellen. Aufgrund des Umstands, dass sich das Hauptverfahren eines Privatanklageverfahrens im Wesentlichen nicht von einem Hauptverfahren eines Officialverfahrens unterscheidet, konzentriert sich die Arbeit primär auf Fragen, die sich vor der Durchführung des Hauptverfahrens stellen. Besonderes Augenmerk wird auf die Unterschiede gelegt, die ein Privatanklageverfahren im Vergleich zu einem Officialverfahren prägen.

Die Monographie lässt sich im Groben in fünf Blöcke unterteilen, wobei der Einfachheit halber eine fortlaufende Nummerierung der jeweiligen Kapitel gewählt wurde: Die Kapitel 2–4 behandeln Abgrenzungs- und Vorfragen, die sich zwangsläufig bei der Auseinandersetzung mit dem Privatanklageverfahren stellen. Die Kapitel 5–7 setzen sich mit unterschiedlichen Problemstellungen auseinander, die im Wesentlichen den Privatankläger betreffen. Die Kapitel 8–13 behandeln das Privatanklageverfahren als solches. Die Kapitel 14 und 15 beziehen sich auf die Beendigung des Privatanklageverfahrens und den sich daraus ergebenden Konsequenzen. Abgerundet wird die Arbeit in Kapitel 16 mit einem Ausblick zum Privatanklageverfahren de lege ferenda.

Der Gang der Untersuchung lässt sich wie folgt zusammenfassend darstellen:

Zunächst werden einleitend in Kapitel 2 Abgrenzungsfragen in Bezug auf Privatanklagedelikte einerseits und Officialdelikte andererseits geklärt.